

zwischen Ehebrechern möglich seien. Demnach stehen beide Päpste auf demselben Standpunkte, und die bestrittene Verordnung Alexanders III. entzieht den adulterinis die Legitimation durch nachfolgende Ehe, eine Ansicht, welche die Canonisten einstimmig aussprechen, und Benedict XIV. in der Constitution *Redditus nobis* vom 5. December 1745 mit unwiderleglichen Gründen vertheidigt hat. Fragen wir aber nach dem eigentlichen Grunde, der die Päpste bestimmte, die adulterini von der Legitimation auszuschließen, so liegt er im Begriff und Geist der Legitimation selbst. Der nachfolgenden Ehe wird nämlich in der Weise eine rückwirkende Kraft beigelegt, daß die nunmehrigen Sitten schon zur Zeit der Conception der illegitimen Kinder gleichsam als verehelicht gedacht werden; war nun zur Zeit der Conception, wie dieses bei Ehebrechern der Fall ist, zwischen den Erzeugern eine Ehe gar nicht möglich, so kann die nachfolgende Ehe bis dahin auch nicht zurückwirken, d. h. die *legitimatio prolis* ist mit ihr nicht verbunden. Dieser Grundsatz ist allgemein anerkannt, wie die aus ihm nothwendig folgende Consequenz, daß, wenn zur Zeit der Conception die Ehe zwar in sich nicht möglich war, aber nachher infolge einer Dispensation doch eingegangen wurde, mit ihr die Legitimation verbunden sei, denn eben die eingegangene Ehe beweist ja, daß sie durch Dispensation schon damals möglich gewesen wäre; so können z. B. die *incestuosi* legitimirt werden, wenn ihre Erzeuger nachher zum Zwecke der Verehelichung die Dispens erlangt haben. Uebrigens wurde schon im 13. Jahrhundert die Legitimation der *incestuosi* bisweilen in Abrede gezogen, und was die adulterini betrifft, so werden sie von der römischen Staatsgesetzgebung vielfach in allen Fällen für legitimirt erklärt, in welchen der Ehebruch kein Ehehinderniß mehr ist.

Von besonderer Bedeutung ist die Lehre von der *legitimatio per subsequens matrimonium* in Beziehung auf die *irregularitas ex defectu naturalium*. Als im 9. und 10. Jahrhundert einerseits die weltlichen Großen ihre außerehelichen Nachkommen nicht selten in die kirchlichen Beneficien einbrachten, suchten, um sie so anständig und reichlich zu versorgen, und andererseits unenthaltene Priester bemüht waren, die eigenen Beneficien an ihre Concubinenkinder zu vererben (van Espen, *Jus eccl. univ.*, P. 2, sect. 1, tit. 10, c. 3), war die Kirche genöthigt, diesem eben so unächtigen als gefährlichen Treiben entgegenzutreten. Schon Urban II. verbot den illegitimen Söhnen und Priestern geradezu den Eintritt in den geistlichen Stand, und das Concil von Poitiers (1078) fand daselbe Verbot auf alle außerehelichen Kinder aus. Von Innocenz III. wurden diese Bestimmungen wiederholt, und durch die Decretalen-Sammlung Gregors IX. gingen sie in's gemeine Recht über (c. 1 sq. X 1, 17). Daher können gegenwärtig nur ehelich Geborene zu den hohen Weihen und kirchlichen Beneficien ge-

langen; für die unehelichen Kinder ist hierzu die *legitimatio per subsequens matrimonium* nothwendig. Ist die nachfolgende Ehe nie eingetreten oder sind sie adulterini, so legitimirt für die höheren Weihen, Curatbeneficien und Dignitäten die Dispensation des Papstes, für die *minores*, einfachen Beneficien und Canonicate an Collegiatkirchen, falls für letztere die höheren Weihen nicht erfordert werden, die bischöfliche Dispensation (c. 18, X 1, 17; c. 1 in VI 1, 11); endlich legitimirt auch der Eintritt in ein Kloster, aber zur Erlangung der Prälatur befähigt er nicht (c. 1, X 1, 17), und nach einer Verordnung von Sixtus V. kann ein *Illegitimus*, auch wenn er durch die nachfolgende Ehe oder eine päpstliche Dispensation legitimirt worden wäre, nie zur Cardinalswürde erhoben werden (*Bulla Sixti V. Postquam* vom 8. December 1586, c. 12). (Vgl. über die Legitimation die Commentare der älteren Canonisten zu L. 4, tit. 17 *Qui filii sint legitimi*, namentlich Gonzales Telles, Pirhing, Reiffenstuel, Schmalzgrueber und Ferraris [Prompta biblioth. s. v. Filius, Filii, n. 32 sqq.]. Neuere Literatur: Schweikart, *De matrimonii vi in liberis adulterinis legitimandis non deficientes*, Regiom. 1823; Died, Beiträge zur Lehre von der Legitimation durch nachfolgende Ehe, Halle 1832; Schulte, Handbuch des kath. Eherechts, Gießen 1855, 401 ff.; Freisen, Gesch. des canon. Eherechts bis zum Verfall der Glossenliteratur, Tübingen 1888, 860 ff.) [v. Rober.]

Legobien (Le Gobien), Carl, S. J., Begründer eines Sammelwerkes für Missionsgeschichte, der *Lettres édifiantes*, wurde geboren 1658 zu St. Malo, trat in den Jesuitenorden, erhielt bald nach seiner Priesterweihe das Amt eines Secretärs und später das eines Procurators der chinesischen Jesuitenmissionen. Er starb zu Paris am 5. März 1708 im Alter von 55 Jahren. Er war ein Mann, der sich in Allem zu helfen wußte; er besaß eine unermüdbliche Arbeitslust und galt seinerzeit als ein guter Schriftsteller. Als Secretär in Paris stand er in fortwährender Correspondenz mit den Missionaren in China und Ostindien und erhielt von denselben interessantes Material über die Geschichte, politische Lage, geographische und physische Beschaffenheit jener Missionsländer. Er veröffentlichte zu Paris 1702 eine Sammlung solcher Missionsberichte. Die günstige Aufnahme derselben bewog ihn, bald eine zweite Sammlung unter dem Titel *Lettres édifiantes et curieuses* etc. folgen zu lassen, und nun erschien ein Band nach dem andern. Als 1708 Legobien starb, waren schon acht vorhanden. P. J. B. du Halde, der an Legobiens Stelle trat und am 18. August 1743 starb, führte die Sammlung fort bis auf 26 Bände; P. Ludwig Batouillet fügte den 27. und 28. Band hinzu. Die Aufhebung der französischen Ordensprovinzen verzögerte die Fortsetzung. Im J. 1776 waren endlich noch weitere 6 Bände erschienen, so daß die *Lettres édifiantes* nunmehr 34 Bände um-